

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Olfen
Az: 33.7 – 4 12 02

Feststellung zur UVP-Pflicht über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Olfen durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist" Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540.

Der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich des UVPG.

Es ist geplant:

1. Wegeausbau von 3,0 m auf 3,5 m Fahrbahnbreite und 470 m Länge
2. Wegeumbau mit Neuanlage eines Wegeseitengrabens auf 750 m Länge
3. Wegeumbau zu Gewässer auf einer Länge von 230 m
4. Erstaufforstung 600 m²
5. Umwandlung eines Grünweges zu Hecke mit Altgrasstreifen 340 m lang
6. Belassen eines Asphaltweges, der im Plan nach § 41 FlurbG. als Hecke mit Altgrasstreifen genehmigt war, 70 m lang
7. Belassen eines Asphaltweges, der im Plan nach § 41 FlurbG. als Hecke mit Altgrasstreifen genehmigt war, 355 m lang

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 2 UVPG durchgeführt und stellt mit Datum vom 06.06.2023 fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Olfen besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde, Dienstgebäude Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bisping).

Auslegungsfrist: 16.10.2023 bis 13.11.2023 .

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse.

Coesfeld, den 14.09.2023


Andreas Grotendorst